



HVBG

HVBG-Info 21/1994 vom 05.08.1994, S. 1743 - 1746, DOK 163.43/017-LSG

**Zur Anwendung der Ausschlußfrist von § 111 SGB X auf  
Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander  
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.03.1994  
- L 4 Kr 656/92 -**

Zur Anwendung der Ausschlußfrist von § 111 SGB X auf  
Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
18.03.1994 - L 4 Kr 656/92 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.03.1994  
- L 4 Kr 656/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Erstattungsansprüche nach §§ 102ff SGB X entstehen, wenn die jeweilige Sozialleistung (Sach- oder Geldleistung, Kostenerstattung) an den Berechtigten erbracht wird, auch wenn dies durch einen beauftragten Sozialleistungsträger geschieht.
2. Eine (im Durchgangsarztbericht vorgedruckte) nur vorsorgliche Anmeldung eines Erstattungsanspruchs genügt den von § 111 SGB X gestellten Anforderungen nicht.
3. Die Frist des § 111 SGB X gilt auch für Erstattungsansprüche gegen den mit der Leistung beauftragt gewesenen Träger, dessen Aufwendungen bereits erstattet worden sind.